



**BUNDESMINISTERIN**  
für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/6 -I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

MARZ 1995

XIX.GP-NR

406/AB

1995-03-21

zu

457/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 27. Jänner 1995 unter der Nr. 457/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Importverbot für britisches Rindfleisch gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist ein nationaler Alleingang Österreichs (Importverbot) innerhalb der EU möglich?
2. In der Anfragebeantwortung unserer parlamentarischen Anfrage 6144/AB vom 3.5.1994 schreiben Sie: 'Weitere Maßnahmen werden bei einem allfälligen EU-Beitritt Österreichs nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages und der zukünftigen Rechtsentwicklung der EU zu setzen sein.' - An welche Maßnahmen ist gedacht?
3. Was werden Sie als Gesundheitsministerin unternehmen
  - zum Schutz der KonsumentInnen
  - um die österreichischen Rinderbestände vor dieser Seuche zu schützen?
4. Falls kein Alleingang innerhalb der EU möglich ist: Sind Informationskampagnen für Importeure und VerbraucherInnen über die Gefahren der BSE geplant?
5. Werden Sie in Österreich eine verpflichtende Kennzeichnung für Rindfleisch aus Großbritannien einführen? Wenn nein, warum nicht?
6. Seit August 1990 gibt es in Österreich ein Einfuhrverbot für lebende Rinder aus Großbritannien und Nordirland. Bleibt dieses Einfuhrverbot aufrecht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie diesbezügliche Versuche des deutschen Gesundheitsministers Dr. Seehofer gezeigt haben, ist es EU-Mitgliedstaaten auf Grund der bestehenden EG-Rechtslage nicht möglich, weitergehende Einfuhrbeschränkungen zu erlassen.

Die EU-Kommission hat ihre Entscheidung bezüglich BSE-Schutzmaßnahmen (94/794/EG) gegenüber dem Vereinigten Königreich nach eingehender Befassung des Wissenschaftlichen Veterinär-ausschusses getroffen; die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme und der Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses.

Zu Frage 2:

Neben der seit dem Beitritt möglichen aktiven Mitwirkung von MitarbeiterInnen meines Hauses in den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft auch in der "BSE-Frage" habe ich den hiefür zuständigen Agrarkommissär Dipl.Ing. Dr. Fischler in einem Schreiben ersucht, auf eine drastische Verschärfung der innergemeinschaftlichen Handelsrestriktionen gegenüber dem Vereinigten Königreich hinzuwirken; Antwort habe ich leider noch keine erhalten.

Zu Frage 3:

Nach Meinung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses der EU ist die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung der BSE das Verbot der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl von Wiederkäuern an Wiederkäuer. Dieses von der EU-Kommission verhängte Verbot besteht im Vereinigten Königreich wie auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten seit Juli 1988.

- 3 -

Die Richtigkeit dieser Maßnahme zeigt sich in der rückläufigen Tendenz der BSE-Neuerkrankungen im Vereinigten Königreich.

Art. 1 der Entscheidung der Kommission (94/794/EG) sieht ein Exportverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich in die Mitgliedstaaten vor. Dieses Verbot gilt nicht für Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Jänner 1992 geboren wurden, oder die ausschließlich in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten 6 Jahren kein BSE-Fall bestätigt wurde, bzw. für entbeintes Muskelfleisch, von dem die anhängenden Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt wurden. Diese Maßnahmen gewährleisten nach dem Stand der Wissenschaft (Wissenschaftlicher Veterinärausschuß) einerseits einen ausreichenden Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen, andererseits einen ausreichenden Schutz der österreichischen Rinderbestände.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1 und auf das bereits erwähnte Schreiben an den Agrarkommissär Dr. Fischler. Österreich wird in dieser Frage eng mit Deutschland kooperieren.

Zu Frage 4:

Auf Grund der Sättigung des österreichischen Marktes mit Rindfleisch ist in absehbarer Zeit kein Bedarf für den Import von britischem Rindfleisch zu erwarten. Diese Einschätzung der Marktlage wird dadurch gestützt, daß auch vor dem EU-Beitritt unter bestimmten, sehr eingeschränkten Voraussetzungen die Einfuhr von britischem Rindfleisch nach Österreich möglich gewesen ist, tatsächlich aber keine solchen Importe erfolgt sind.

Zweifellos wird es notwendig sein, in regelmäßigen Abständen Importeure und Verbraucher über neue Entwicklungen zu informieren.

- 4 -

Selbstverständlich bleibt meine Empfehlung aufrecht, beim Einkauf auf Produkte aus der österreichischen Landwirtschaft zurückzugreifen.

Zu Frage 5:

Fleisch im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und somit auch aus dem Vereinigten Königreich ist unter den vorher genannten Einschränkungen durch ein Tauglichkeitskennzeichen, aus dem der Herkunfsbetrieb feststellbar ist, gekennzeichnet.

Darüber hinaus ist jede Sendung von Fleisch aus dem Vereinigten Königreich mit einer Genußtauglichkeitbescheinigung zu versehen, in welcher der amtliche Tierarzt die Übereinstimmung der Sendung mit der zitierten Entscheidung der Kommission bestätigt. Weitergehende Kennzeichnungsverpflichtungen sind auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Veterinärvorschriften nicht zulässig.

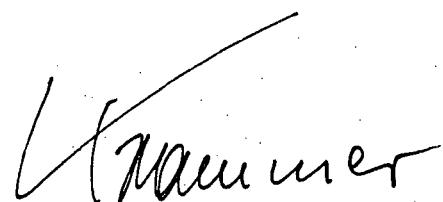
Zu Frage 6:

Art. 1 der Entscheidung der Kommission 94/474/EG sieht vor, daß aus dem Vereinigten Königreich keine lebenden Rinder in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten versendet werden, deren Alter nicht unter 6 Monaten liegt und die keine entsprechenden Alterskennzeichnungen tragen, sowie Nachkommen von Kühen sind, bei denen BSE-Verdacht besteht oder BSE bestätigt wurde. Für Tiere, bei denen diese Exportbeschränkungen nicht zutreffen, ist beim Versand eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen, die durch den amtlichen Tierarzt hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission zu ergänzen ist. Im Bestimmungsstaat müssen diese Tiere in dem auf der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Betrieb verbleiben, dürfen den Betrieb nur mit Zustimmung des Amtstierarztes auf direktem Wege

- 5 -

zum Schlachthof verlassen und müssen zum Zeitpunkt der Schlachtung jünger als 6 Monate sein.

Nach den mir vorliegenden Informationen sind weder heuer noch im Vorjahr Importe von Rindern aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich erfolgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klauner". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping line extending from the top left towards the bottom right.